

Geschäftsordnung der Landesverbände und Regionen

§ 1 Organisationsstufen

Organisationsstufen des Vereins sind die Landesverbände bzw. länderübergreifende Verbände sowie die Regionen.

§ 2 Landesverbände

(1) Der Verein gliedert sich auf der Ebene der Bundesländer in Landesverbände. Ausnahmen können vom Bundesvorstand beschlossen werden.ⁱ

(2) Ein Landesverband kann sich konstituieren, wenn mindestens fünf Mitgliedsträger in diesem Bundesland Kitas betreiben.

(3) Der Landesverband ist zuständig für die Erfüllung der bundeslandbezogenen Aufgaben und Themen, soweit diese Aufgaben nicht mehrere Landesverbände gemeinsam betreffen und daher nur vom Verein und seinen Organen wahrgenommen werden können; im Zweifelsfall entscheidet der Bundesvorstand. Der Landesverband hat den Beschlüssen der Organe des Vereins Rechnung zu tragen und die Grundsätze des Vereins zu beachten.

(4) Der Landesverband wird geleitet und repräsentiert von einem Landesvorstand.

a) Dem Landesvorstand gehören die/der Landesvorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied an.

b) Die Mitglieder des Landesvorstands werden entsprechend § 10 Abs. 3 der Satzung für die Dauer von drei Jahren von der Landes-Mitgliederversammlung gewählt. Die Landes-Mitgliederversammlung wird entsprechend § 8 Abs. 2 der Satzung vom Landesvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(5) Die Beschlussfassung der Landes-Mitgliederversammlung erfolgt entsprechend § 9 der Satzung. Die Stimmanzahl (§ 9, Ziffer 2 der Satzung) wird bezogen auf die Platzzahl im Gebiet des entsprechenden Landesverbands.

§ 3 Regionen

(1) Der Landesverband gliedert sich in Regionen. Einzelheiten legt der Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand fest.

(2) Eine Region kann sich konstituieren, wenn mindestens drei Mitgliedsträger in dieser Region Kitas betreiben.

(3) Der Region kommt als wichtige Arbeitseinheit des Vereins eine besondere Bedeutung zu. Die Region ist zuständig für die Erfüllung der regionsbezogenen Aufgaben und Themen. Die Region hat den Beschlüssen der Organe des Vereins und des Landesvorstandes Rechnung zu tragen, die Grundsätze des Vereins zu beachten und auf die Belange der anderen Regionen Rücksicht zu nehmen.

(4) Die Region wird geleitet und repräsentiert von einem Regionsvorstand.

a) Der Vorstand einer Region besteht aus der/dem Vorsitzenden der Region und aus mindestens einem weiteren Mitglied.

b) Die Mitglieder des Regionalvorstands werden entsprechend § 10 Abs. 3 der Satzung für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung der Region gewählt. Die

Mitgliederversammlung der Region wird entsprechend § 8 Abs. 2 der Satzung vom Regionalvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(5) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung der Region erfolgt entsprechend § 9 der Satzung. Die Stimmanzahl (§ 9, Ziffer 2 der Satzung) wird bezogen auf die Platzzahl im Gebiet der Region.

ⁱ Z.B. Berlin/Brandenburg, Bremen/Niedersachsen, Hamburg/Schleswig-Holstein, Saarland/Rheinland-Pfalz